

RECHT DER UMWELT

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,**

W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,

N. Raschauer, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß, H. Wegscheider

Februar 2010

01

1 – 36

Beiträge

**Umweltrecht –
eine Disziplin im Zeichen globaler
Ressourcenknappheit** *Eva Schulev-Steindl* ➔ 4

UVP-rechtliche Änderungen bei Schutz- und Regulierungsbauten
Wolfram Schachinger und Christoph Fehrer ➔ 13

Beilage Umwelt & Technik

**Gewässerbewirtschaftung –
wo soll's lang gehen?** *Franz Oberleitner* ➔ 1

Aktuelles Umweltrecht

**Europäisches Schadstofffreisetzung- und
-verbringungsregister (PRTR)** ➔ 18

Ökostromgesetz-Novelle ➔ 20

Leitsätze

Schwerpunkte Altlastensanierung und Abfallrecht ➔ 22

Rechtsprechung

Anlageninhaber-Eigenschaft

VfGH verlangt Betriebswillen

Eva Schulev-Steindl ➔ 26

Altlastenhaftung

OGH bejaht zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch

Franz Pilgerstorfer ➔ 29

Wer ist (nicht) systemdienstleistungs-entgeltspflichtig?

Überlegungen zu ausgewählten Tücken des Systems der Systemnutzungstarife

Das Systemdienstleistungsentgelt ist von den Stromerzeugern an die Regelzonenführer als Abgeltung der Aufwendungen für die Sekundärregelung zu entrichten. Das Gesetz und die Systemnutzungstarifverordnung (SNT-V) sehen allerdings in der Praxis bedeutsame Ausnahmen vor, etwa Kraftwerksparks mit einer Engpassleistung von unter fünf MW oder Erzeuger, die ihre Kunden über Direktleitungen beliefern. Die Anwendung dieser Ausnahmen wirft rechtliche Fragen auf, deren Klärung sowohl für Erzeuger als auch für Regelzonenführer von Interesse ist.

Von Georg Rihs

RdU-U&T 2010/3

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Allgemeines zu den Systemnutzungstarifen
- C. Systemdienstleistungsentgelt als Bestandteil der Systemnutzungstarife
 - 1. Systemdienstleistungsentgeltspflicht
 - 2. Ausnahme für Kraftwerksparks mit Anschlussleistung unter fünf MW
 - 3. Ausnahme für Direktleitungen
 - a) Definition der Direktleitung
 - b) Stromerzeuger mit Direktleitung keine Netznutzer
 - c) Stromerzeuger mit Direktleitung beziehen keine Systemdienstleistung
- D. Schlussfolgerungen

A. Einleitung

Auf Gemeinschafts-¹⁾ und auf nationaler Ebene²⁾ gibt es Rechtsgrundlagen, die darauf abzielen, die Erzeugung elektrischen Stroms aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern geht vielfach in – im Vergleich zur konventionellen Erzeugung elektrischen Stroms in Großwasser-, Kohle- oder Gaskraftwerken – „kleinen“ und „dezentralen“ Anlagen vor sich. Mit der Förderung solcher Anlagen müssen Überlegungen über den Netzananschluss und Stromtransport von solchen Anlagen zu den Abnehmern einhergehen. Die österr BReg hat im Regierungsprogramm für die 24. GP die „Prüfung des optimalen und effizienten Einsatzes dezentraler Stromerzeugungsanlagen“ in Aussicht gestellt.³⁾ Die Errichtung von Kleinwasserkraftwerken und anderen dezentralen Stromerzeugungseinrichtungen und die Versorgung industrieller Anlagen mittels Direktleitungen erscheinen iS dieser politischen Zielsetzungen zukunftsweisend.⁴⁾ Die systemnutzungstarifrechtliche Behandlung von dezentralen Stromerzeugungsanlagen und Direktleitungen ist allerdings noch nicht letztgültig geklärt. Sowohl das Gesetz als auch die geltende SNT-

V⁵⁾ enthalten nur äußerst knappe Bestimmungen über das Systemdienstleistungsentgelt. Auch die SNT-V 2010⁶⁾ enthält keine weitergehenden Bestimmungen. Dieser Beitrag geht der Frage nach, ob Betreiber solcher Anlagen nach der geltenden Rechtslage zur Leistung von Systemdienstleistungsentgelten verpflichtet sind.

B. Allgemeines zu den Systemnutzungstarifen

Nach dem ElWOG ist zwischen **Erzeugern**,⁷⁾ **Kunden**⁸⁾ und **Netzbetreibern**⁹⁾ zu unterscheiden. Erzeuger und Kunden sind vom ElWOG – im Unterschied zu den Netzbetreibern – als **Netzbenutzer** definiert. Netzbenutzer sind verpflichtet, für die Netznutzung Systemnutzungstarife zu entrichten.¹⁰⁾

Die regulierten Systemnutzungstarife legen das Entgelt für die Netznutzung, das die Netznutzer den Netzbetreibern zu zahlen haben, verbindlich fest. Die Netzbetreiber sind berechtigt, den Netznutzern für die Netznutzung ein Entgelt in Höhe der behördlich festgesetzten Systemnutzungstarife zu verrechnen und verpflichtet, den Netzbenutzern für die Netznutzung nicht

1) Vgl etwa die RL 2009/28/EG des EP und des Rates v 23. 4. 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl v 5. 6. 2009 L 2009/140, 16.

2) Vgl etwa das ÖkostromG BGBl I 2002/149 idF BGBl I 2009/104.

3) Siehe Regierungsprogramm der 24. GP 32, veröffentlicht unter www.bka.gv.at

4) So etwa Erwrgr 31 ElektrizitätsbinnenmarktRL 2009/72/EG.

5) V der Energie-Control-Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2006, SNT-V 2006), verlautbart im ABl zur Wiener Zeitung am 10. 12. 2005, idF Nov 2009, verlautbart im ABl zur Wiener Zeitung am 24. 12. 2008.

6) Systemnutzungstarife-Verordnung 2010 (SNT-V 2010), kundgemacht im ABl zur Wiener Zeitung 249 am 24. 12. 2009 bzw die auf www.e-control.at veröffentlichten Erläuterungen zu dieser V.

7) § 7 Z 11 ElWOG.

8) § 7 Z 21 ElWOG: Kunden sind demnach Endverbraucher, Stromhändler und Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen, somit alle Marktteilnehmer abgesehen von den Netzbetreibern.

9) § 7 Z 28 ElWOG.

10) § 25 ElWOG.

mehr als die behördlich festgesetzten Systemnutzungstarife in Rechnung zu stellen.¹¹⁾

Die im Einzelnen, dh gegenüber dem einzelnen Netzbetreiber, zur Anwendung gelangenden Systemnutzungstarife setzen sich aus

- dem für die Netzebenen und Netzbereiche jeweils zahlenmäßig bestimmten Netznutzungsentgelt,
- dem Netzbereitstellungsentgelt,
- dem Netzverlustentgelt,
- dem Systemdienstleistungsentgelt,
- dem Entgelt für Messleistungen,
- dem Netzzutrittentgelt
- sowie gegebenenfalls dem Entgelt für internationale Transaktionen

zusammen.

Dieser Beitrag gilt allein dem Systemdienstleistungsentgelt; andere Systemnutzungsentgelte bleiben dabei außer Betracht.

C. Systemdienstleistungsentgelt als Bestandteil der Systemnutzungstarife

1. Systemdienstleistungsentgeltspflicht

Das Systemdienstleistungsentgelt steht dem Regelzonenführer gegenüber den Erzeugern als Anspruch auf Abgeltung der Aufwendungen für die Bereitstellung der Systemdienstleistung zu.¹²⁾ Unter der Systemdienstleistung, die mit dem Systemdienstleistungsentgelt abgegolten wird, ist die Frequenz-/Leistungsregelung entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der UCTE, zu verstehen, zu der der Regelzonenführer oder ein drittes Unternehmen in den Ausführungsgesetzen zu verpflichten ist.¹³⁾ Das EIWOG enthält keine speziellen Bestimmungen über die Modalitäten der Berechnung des Systemdienstleistungsentgelts, sodass die Beh bei der tarifmäßigen Festsetzung die allgemeinen Grundsätze über die Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuwenden hat.¹⁴⁾

Gemäß SNT-V dient das Systemdienstleistungsentgelt dazu, dem Regelzonenführer die Mehrkosten für die aufgrund von Lastschwankungen erforderliche Sekundärregelung auszugleichen.¹⁵⁾ Die Tarifgestaltung bezüglich des Systemdienstleistungsentgelts hat so zu erfolgen, dass die mit der Sekundärregelung verbundenen Kosten auf alle Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (einschließlich Eigenanlagen) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW umgelegt werden, wobei bei mehreren zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerkspark) die Anschlussleistung des Kraftwerksparks maßgeblich ist.¹⁶⁾ Die Begriffe der Eigenanlage und des Kraftwerksparks sind weder im EIWOG, noch in den Ausführungsgesetzen¹⁷⁾ oder in der SNT-V definiert. Unter einer Eigenanlage ist wohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Anlage zur Stromerzeugung zu verstehen, die durch den Kunden selbst betrieben wird.

Die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW trifft nach den Ausführungsgesetzen, die auf Grundlage des § 39 Abs 2 Z 1 EIWOG erlassen wurden, die Verpflichtung, die Kosten für die Primärregelung selbst zu tragen. Erzeuger haben, soweit sie dazu technisch imstande sind, die Primärregelleistung auf

Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen bzw im Fall, dass die Ausschreibung der Primärregelleistung im Netzbereich des Regelzonenführers erfolglos blieb, dem Regelzonenführer Nachweise über die Erbringung der Primärregelleistung in geeigneter und transparenter Weise zu erbringen und die Anweisungen des Regelzonenführers iZm der Erbringung der Primärregelleistung, insb betreffend die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, zu befolgen.¹⁸⁾

2. Ausnahme für Kraftwerksparks mit Anschlussleistung unter fünf MW

Gemäß SNT-V sind die Tarife für das Systemdienstleistungsentgelt so zu gestalten, dass die mit der Sekundärregelung verbundenen Kosten auf alle Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (einschließlich Eigenanlagen) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW umgelegt werden, wobei bei mehreren zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerkspark) die Anschlussleistung des Kraftwerksparks maßgeblich ist.¹⁹⁾ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Kraftwerksparks mit einer Anschlussleistung unter fünf MW von der Verpflichtung zur Leistung des Systemdienstleistungsentgelts entbunden sind.²⁰⁾ Die Definition des Kraftwerksparks, insb die diesbezügliche Spruchpraxis der Beh, ist daher für die Marktteilnehmer – sowohl die Netzbetreiber als auch die Netznutzer – von immanenter Bedeutung. ISd Rechtssicherheit muss von vornherein klar sein, welche Anlagentypen dem Begriff des Kraftwerksparks entsprechen.

Der Begriff des Kraftwerksparks wird, so wie der Begriff der Eigenanlage, an keiner Stelle des EIWOG bzw der Ausführungsgesetze definiert. Eine Definition ist allein in den Erläut zur SNT-V 2006 enthalten.²¹⁾ Diese geben folgenden lapidaren Hinweis: „*Unter einem Kraftwerkspark im Sinne dieser Bestimmung sind mehrere Kraftwerke zu verstehen, welche über ein gemeinsames Übertragungselement in denselben Netzknoten einspeisen.*“²²⁾ Der Begriff des Übertragungselements

11) Siehe dazu die Strafbestimmung des § 62 EIWOG. In der Literatur anschaulich *Raschauer*, Die Liberalisierung – rechtliche Gesamtbilanz, in: *Pauger* (Hrsg), Ein Jahr EIWOG (2001) 3 (24 ff).

12) § 25 Abs 14 EIWOG; diese Bestimmung wurde durch die EIWOG-Nov BGBl I 2002/149 eingefügt. § 25 Abs 14 EIWOG und die konkretisierenden Bestimmungen der §§ 8, 21 SNT-V werden derzeit aufgrund eines Antrags des LG St. Pölten 20. 11. 2008, 21 R 305/08 y, auf ihre Verfassungs- bzw Gesetzeskonformität geprüft; der Prüfungsbeschluss ist bislang nicht auf der Homepage des VfGH (www.vfgh.gv.at) veröffentlicht.

13) § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG (Grundsatzbestimmung); im Ausführungsgesetz gleichlautend zB § 37 Abs 1 Z 2 BglId EIWG; § 43 Abs 2 Z 1 NÖ EIWG; § 50 Z 1 OÖ EIWOG; § 42 Abs 1 Z 2 WEIWG.

14) Die allgemeinen Grundsätze der Bestimmung der Systemnutzungstarife sind in § 25 EIWOG geregelt.

15) § 8 Abs 1 SNT-V.

16) § 8 Abs 2 SNT-V.

17) In den diversen Ausführungsgesetzen wird der Begriff des Kraftwerksparks verschiedentlich gebraucht, ohne näher erklärt zu werden.

18) ZB § 21 Abs 2 OÖ EIWOG.

19) § 8 Abs 2 SNT-V.

20) Die sachliche Begründung für die Ausnahme von Kraftwerksparks einer Anschlussleistung unter fünf MW in der SNT-V idF Nov 2009 – in der SNT-V 2006 war diese nur auf Kraftwerke mit einer Anschlussleistung von einem MW und darunter anwendbar – ist nicht ersichtlich. Die Erläut des V-Gebers geben ebenfalls keinen Aufschluss über den Anlass dieser Anpassung.

21) Die Bestimmungen über das Systemdienstleistungsentgelt blieben durch die SNT-V-Nov 2009 unverändert.

22) Vgl die EB zur SNT-V 2006, 10 zu § 8 SNT-V, abrufbar unter www.e-control.at

in dieser Definition ist kein Rechtsbegriff. Der Begriff des Netzknotens, der in der Definition des Kraftwerksparks in den erläuternden Bemerkungen zu § 8 SNT-V 2006 enthalten ist, ist ebenfalls kein Legal-, sondern ein technischer Begriff. Nach dieser Definition sind zwei Tatbestandsmerkmale, die kumulativ vorliegen müssen, nämlich das Vorliegen eines **gemeinsamen Übertragungselements** und Einspeisung in **denselben Netzknoten**, für die Beurteilung von Erzeugeranlagen als Kraftwerkspark wesentlich. Die Definition des V-Gebers gibt allerdings keinen Aufschluss darüber und differenziert nicht danach, ob der Netzknoten iSd Definition eine Verbindung zu einem öffentlichen, zu einem Werksnetz²³⁾ oder zu einer Direktleitung ist.

Eine präzise Definition des Begriffs des Kraftwerksparks durch den V-Geber unter Verwendung der verba legalia des EIWOG wäre für die Rechtsanwender hilfreich und der Rechtssicherheit zuträglich.

3. Ausnahme für Direktleitungen

a) Definition der Direktleitung

Nach den gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen haben alle Elektrizitätserzeuger und Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Anspruch auf Versorgung ihrer eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden über eine Direktleitung.²⁴⁾ Im Gegenzug ist jeder zugelassene Kunde berechtigt, sich von einem Erzeuger oder Versorgungsunternehmen über eine Direktleitung versorgen zu lassen.²⁵⁾

Die Ausführungsgesetze haben nach § 27 EIWOG **unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse** das Recht des Betreibers eines Verteilernetzes vorzusehen, innerhalb des von seinem Verteilernetz abgedeckten Gebiets alle Endverbraucher und Erzeuger an sein Netz anzuschließen (Recht zum Netzanschluss).²⁶⁾ Demzufolge haben Netzbetreiber gegenüber Erzeugern, die den selbst erzeugten elektrischen Strom über Direktleitungen liefern, keinen Anspruch auf Anschluss der Direktleitung an ihr Netz.²⁷⁾ Die Erzeuger, die eine Direktleitung betreiben, trifft somit keine Verpflichtung zum Anschluss an das Netz eines Verteilernetzbetreibers. Daraus ergibt sich wiederum ein Recht der Erzeuger, Verbraucher ohne Zuhilfenahme öffentlicher Netze – und damit auch ohne Verpflichtung zur Leistung von Systemdienstleistungsentgelt – mit Hilfe von Direktleitungen zu versorgen.²⁸⁾

Unter einer Direktleitung ist eine Leitung zu verstehen, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet.²⁹⁾

Die Verbindung eines einzelnen Produktionsstandorts mit einem einzelnen Kunden ist aufgrund des Gebots gemeinschaftsrechtskonformer Interpretation als Verbindung eines Produktionsstandorts mit einem isolierten, dh an kein öffentliches Netz angeschlossenen Kunden zu verstehen.³⁰⁾ Dieser Tatbestand wird nur in Ausnahmefällen erfüllt sein, da reine „Inselnetzwerke“, wie sie der Gemeinschaftsgesetzgeber wohl vor Augen gehabt hat, ausgesprochen selten sein dürften.³¹⁾

Der zweite Tatbestand beinhaltet die Versorgung von Kunden, die sowohl an ein öffentliches Übertragungs- oder Verteilernetz als auch an eine Direktleitung angeschlossen sind. Bezüglich des zweiten Tatbestands der Definition der Direktleitung als Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet, wurde in der Lehre unter Hinweis auf die europarechtlichen Grundlagen, insb Art 22 RL 2003/54/EG, und auf den Sinn der Bestimmung ausführlich und plausibel dargelegt, weshalb die Wendung „Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ sinnwährend nur als „Elektrizitätserzeuger oder ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ zu lesen ist.³²⁾ Diesem Interpretationsvorschlag ist der VwGH zuletzt gefolgt.³³⁾

b) Stromerzeuger mit Direktleitung keine Netznutzer

Die Systemnutzungstarife sind ex definitione „*das für die Netznutzung zu entrichtende Entgelt*“.³⁴⁾ Unter einem Netznutzer ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft zu verstehen, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder aus einem Netz entnimmt;³⁵⁾ als Netznutzung kann daher (ohne ausdrückliche gesetzliche Definition) die Einspeisung oder Entnahme von Elektrizität in ein Netz angenommen werden. Ursprünglich war der Begriff der Direktleitung als „*zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung*“ definiert.³⁶⁾ Eine **Direktleitung** nach dieser Definition ist wohl vom (Verbund-)Netz zu unterscheiden. Der Unterschied zwischen einer **Direktleitung** und einem **Netz** besteht darin, dass im Fall der Direktleitung der Strom, der Gegenstand des Stromtransports ist und der dem Kunden physikalisch geliefert wird, mit jenem Strom, der Gegenstand des Stromlieferungsvertrags (Kaufvertrags) zwischen Erzeuger/Elektrizitätsversorgungsunternehmen einerseits und Kunden andererseits ist, ident ist;³⁷⁾ im Fall eines Netzes wurde das Bild des „Stromsees“ geprägt, in den eingespeist und

23) Etwa iS „bestehender Netzanschlussverhältnisse“ gem § 27 EIWOG.

24) Art 22 Abs 1 lit a RL 2003/54/EG, nunmehr gleichlautend Art 24 Abs 1 lit a RL 2009/72/EG.

25) 22 Abs 1 lit b RL 2003/54/EG, nunmehr gleichlautend Art 24 Abs 1 lit b RL 2009/72/EG.

26) Siehe auch Art 22 Abs 1 lit a RL 2003/54/EG und – gleichlautend – Art 34 RL 2009/72/EG.

27) Vgl *Pauger/Pichler*, Das österreichische Elektrizitätsrecht² (2002) zu § 42 EIWOG Rz 1.

28) Vgl § 43 OÖ EIWOG, die Ausführungsbestimmung zur Grundsatzbestimmung des § 42 EIWOG.

29) § 7 Z 5 EIWOG. Durch diese Definition wurde die Definition des Art 2 Z 15 RL 2003/54/EG praktisch wörtlich ins österr Recht umgesetzt. Gleichlautend, jedoch mit der zusätzlichen Einschränkung, dass Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen keine Direktleitungen sind, § 2 Z 7 OÖ EIWOG. Zu Recht kritisch bezüglich der ausdrücklichen Nennung von Konzernunternehmen *Pauger/Pichler*, Das österreichische Elektrizitätsrecht² (2002) zu § 42 EIWOG, Rz 5.

30) Vgl *Oberndorfer*, Versorgung über Direktleitungen, in: *Hauer* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Energierechts 2007 (2007) 85 (92) mH auf Art 2 Z 26 und Z 27 RL 96/92/EG.

31) *Oberndorfer* in: *Hauer*, Aktuelle Fragen 93.

32) *Hauer/Oberndorfer*, EIWOG (2007) zu § 42 EIWOG, Rz 4; *Oberndorfer* in: *Hauer*, Aktuelle Fragen 93f. Dazu *Rabl*, EuGH *citivorks*: Wann ist ein Netz ein (privates) Netz, ecolex 2008, 698 (699).

33) VwGH 4. 3. 2008, 2007/05/0243.

34) § 25 Abs 1 EIWOG.

35) § 7 Z 26 EIWOG.

36) § 7 Z 5 EIWOG idF EnergieliberalisierungsG BGBl I 2000/121.

37) Vgl *Oberndorfer* in: *Hauer*, Aktuelle Fragen 96.

aus dem entnommen wird, wobei der eingespeiste und der entnommene Strom nicht physikalisch, sondern „virtuell“ geliefert werden und durch eine Lieferung der Stand des Stromsees (möglichst) gleichgehalten wird.³⁸⁾ Ein Erzeuger, der elektrischen Strom über eine Direktleitung liefert, ist daher angesichts der Tatsache, dass eine Direktleitung kein Netz ist, definitionsgemäß kein Netznutzer iSd ElWOG.

Die Lieferung elektrischer Energie mittels einer unmittelbar zum Kunden führenden Direktleitung im Eigentum eines Erzeugers, die an ein **privates Netz** anknüpft, ist keine Netznutzung iSd ElWOG, da das private Netz so wie die Direktleitung nicht dem Verbundnetz zuzurechnen ist. Für diese Form der Stromerzeugung und des -transports kann somit auch keine Systemdienstleistungspflicht bestehen.

Die Systemnutzungstarife sind an die **Netzbetreiber** iSd ElWOG – das sind nach der Definition des ElWOG nur Betreiber von Verteiler- und Übertragungsnetzen mit einer Frequenz von 50 Hz³⁹⁾ – zu entrichten. Erzeuger, die sich zur Lieferung elektrischer Energie (im Übrigen meist niedrigspanniger) Direktleitungen bedienen, unterliegen hingegen mangels eigenen Netzbetriebs nicht der Tarifpflicht.⁴⁰⁾ Die Bestimmungen über die Systemnutzungstarife in § 25 ElWOG knüpfen nämlich – mit Ausnahme des Systemdienstleistungsentgelts – ausdrücklich an den Netzbetreiber als Berechtigten zum Bezug und den Netznutzer („Systembenutzer“)⁴¹⁾ als Verpflichteten zur Leistung des tarifierten Systemnutzungsdienstleistungsentgelts an. Da Erzeuger, die elektrischen Strom über Direktleitungen liefern, keine Netznutzer sind, gibt es keinen Sachverhalt, der eine rechtliche Verpflichtung der Erzeuger, die über Direktleitung(en) liefern, zur Leistung von Systemdienstleistungsentgelt an Netzbetreiber begründen würde.

c) Stromerzeuger mit Direktleitung beziehen keine Systemdienstleistung

Dem Regelzonenführer steht für die Bereitstellung der Systemdienstleistung gegenüber **Erzeugern** ein Anspruch auf Abgeltung der mit der Bereitstellung der Systemdienstleistungen verbundenen Aufwendungen zu.⁴²⁾ Die Systemdienstleistung ist die Verpflichtung des Regelzonenführers, die Frequenz- und Leistungsregelung für ein System nach den technischen Regeln zu erbringen.⁴³⁾ Der Begriff des Systems erschließt sich aus der Definition des Systembetreibers⁴⁴⁾ als Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebs notwendigen Maßnahmen zu setzen. Der Netzbetrieb⁴⁵⁾ umfasst gem der Definition im ElWOG den Betrieb von Übertragungs- und Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz, nicht jedoch (den Betrieb von) Direktleitungen (durch Erzeuger). Die vom Regelzonenführer verpflichtend zu erbringenden Systemdienstleistungen sind somit Dienstleistungen, die sich auf Verteiler- und Übertragungsnetze beziehen. Erzeuger, die ihre Abnehmer über Direktleitungen beliefern, benutzen diese Netze nicht. Für diese Gruppe von Marktteilnehmern erbringen die Regelzonenführer keine Systemdienstleistungen.

Die Regelzonenführer haben keine Aufwendungen iZm der Bereitstellung von Systemdienstleistungen für Direktleitungen, weil sie solche nur für Übertragungs-

und Verteilernetze tätigen. Einen Anspruch auf Abgeltung dieser Aufwendung gem § 25 Abs 14 ElWOG im Rahmen des Systemdienstleistungsentgelts hat der Regelzonenführer daher nur gegenüber Erzeugern, die elektrischen Strom unmittelbar in Verteiler- und Übertragungsnetze einspeisen. Gegenüber Erzeugern, die den elektrischen Strom über Direktleitungen an Anlagen liefern und die selbst nicht unmittelbar an Verteiler- oder Übertragungsnetze angeschlossen sind, hat der Regelzonenführer keinen Anspruch auf Systemdienstleistungsentgelt.⁴⁶⁾

D. Schlussfolgerungen

Netzbeneutzer (Abnehmer), die sowohl an das öffentliche Netz als auch an eine Direktleitung angeschlossen sind und die über beide Anschlüsse elektrischen Strom beziehen, sind aufgrund ihres Anschlusses an ein Übertragungs- oder Verteilernetz zur Leistung von Systemnutzungsentgelt nach den Systemnutzungstarifen verpflichtet. Sie haben somit ein Systemnutzungsentgelt unter Berücksichtigung sämtlicher Tarifgrundlagen – abgesehen vom Systemdienstleistungsentgelt – zu bezahlen. Jene Erzeuger, die diesen Netzbeneutzer (Kunden) über ein öffentliches Übertragungs- oder Verteilernetz beliefern, haben dafür Systemdienstleistungsentgelt zu entrichten, nicht jedoch die Erzeuger, die über Direktleitungen liefern. Der Abnehmer selbst kann schon mangels Qualifikation als Erzeuger nicht systemdienstleistungsentgeltspflichtig sein.

Izm jenen Stromerzeugungsanlagen, die unmittelbar an ein Übertragungs- oder Verteilernetz angeschlossen sind, ist zu bedenken, dass die Systemdienstleistungen je nach Anlagentyp unterschiedlich sind. So verursacht die Sekundärregelung für Windparks aufgrund der höheren Schwankungen der erzeugten Strommenge wohl weitaus höhere Aufwendungen als jene für (Klein-)Wasserkraftwerke, die eine vergleichsweise konstante Strommenge in das öffentliche Netz einspeisen. Der allgemeine Grundsatz, dass die Systemnutzungstarife kostenorientiert festzulegen sind und der Kostenwahrheit zu entsprechen haben,⁴⁷⁾ sollte sich in einer Differenzierung der Höhe des Systemdienstleistungsentgelts nach dem Typ der Stromerzeugungsanlage widerspiegeln.

38) Vgl. *Oberndorfer* in: *Hauer*, Aktuelle Fragen 90; *Raschauer*, Energietarife und Territorialitätsprinzip, ÖZW 2009, 66 mN in der jüngsten RspR des OGH.

39) § 7 Z 28 ElWOG.

40) Vgl. etwa den Wortlaut des § 25 Abs 2 S 3 ElWOG: „wobei eine *Pauschalierung dem Netzbetreiber für jene Netzbeneutzer* [...] anheim gestellt ist.“

41) Siehe etwa § 25 Abs 3 ElWOG.

42) § 25 Abs 14 ElWOG. Anders als bei den übrigen Tarifbestandteilen, die Tarife für das Entgelt zwischen Netzbeneutzern und Netzbetreibern festlegen, wird durch diese Bestimmung eine Entgeltspflicht der Erzeuger statuiert.

43) § 22 Abs 2 Z 1 ElWOG.

44) § 7 Z 38 ElWOG.

45) § 7 Z 28 ElWOG.

46) AA *Oberndorfer* in: *Hauer*, Aktuelle Fragen 85 (87 FN 5), der damit argumentiert, dass de facto wohl jeder Erzeuger, der am öffentlichen Netz angeschlossen ist, (auch) Systemdienstleistungsentgelt entrichten muss, weil es technisch nicht möglich erscheint, eben stets gerade jene Strommenge an einen Kunden über eine Direktleitung zu liefern, die dieser Kunde gerade braucht. Daher sei die Entnahme fehlenden Stroms bzw die Lieferung eines erzeugten Überschusses an Dritte unvermeidbar.

47) § 25 Abs 2 ElWOG.

→ In Kürze

Das Systemdienstleistungsentgelt ist der einzige Bestandteil des Systemdienstleistungstarifs, der von den Erzeugern zu entrichten ist. Das Gesetz ist im Hinblick auf den Systemdienstleistungstarif ausgesprochen knapp. Der V-Geber sieht unterschiedslos eine Entgeltspflicht von Kraftwerksparks mit einer Engpassleistung von über fünf MW vor, ohne dass eine gesetzliche Grundlage für diese Grenze ersichtlich ist. Der Begriff des Kraftwerksparks ist weder im Gesetz noch in der SNT-V definiert. Eine ausdrückliche Definition wäre iSd Rechtssicherheit wünschenswert. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen Typen von Stromerzeugungsanlagen (Windkraft, Kleinwasserkraft, Solarenergie), die jeweils in unterschiedlichem Ausmaß Aufwendungen des Regelzonenführers iZm der Sekundärregelung mit sich bringen, ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht vorgesehen, könnte jedoch die „Kostenorientierung“ und „Kostenwahrheit“ dieses Tarifansatzes steigern.

Erzeuger, die Netzbenutzer über Direktleitungen versorgen und die selbst nicht unmittelbar an ein öffentliches Netz angeschlossen sind, sind keine Netzbenutzer und beziehen keine Systemdienstleistungen. Sie sind damit nach dem geltenden Recht nicht zur Leistung von Systemdienstleistungsentgelt verpflichtet.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Georg Rihs ist Konzipient bei der Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH

Kontaktadresse: Am Hof 13, 1010 Wien
Tel: (01) 718 66 80
Fax: (01) 718 66 80-630
E-Mail: georg.rihs@haslinger-nagele.com
Internet: www.haslinger-nagele.com

Vom selben Autor erschienen:

Liberalisierung von Infrastrukturnetzen. Festnetztelefon-, Elektrizitäts- und Schienennetz in der österreichischen Rechtsordnung (2009);
Ökostromförderung in Österreich aus gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Sicht, ÖZW 2006, 21, 34.

Literatur:

Pauger (Hrsg), Ein Jahr EIWOG (2001);
Pauger/Pichler, Das österreichische Elektrizitätsrecht² (2002);
Hauer (Hrsg), Aktuelle Fragen des Energierechts 2007 (2007);
Hauer/Oberndorfer, EIWOG (2007).

Links:

www.e-control.at

→ Literatur-Tipp



Sternig, Versorgungssicherheit im Elektrizitäts- und Erdgasmarkt (2009)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,
Fax: (01) 531 61-455,
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at